

936/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt, Dr. Partik-Pablé
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert
wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 4a werden nach Abs. 5 folgende Absätze eingefügt:
"(6) Bei hochgradig hörbehinderten Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen. Als hochgradig hörbehindert gilt, wer das Hörvermögen so weit eingebüßt hat, daß er trotz der gewöhnlichen Hilfsmittel zu wenig hört, um den Rest an Hörvermögen wirtschaftlich verwerten zu können.

(7) Bei tauben Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 4 anzunehmen. Als taub gilt jeder, dessen Hörvermögen so hochgradig eingeschränkt ist, daß eine verbale und akustische Kommunikation mit der Umwelt nicht möglich ist."
2. Die bisherigen Absätze 6 und 7 von § 4a erhalten die Bezeichnungen "(8)" und "(9)".
3. In § 49 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:
"(3) § 4a Abs. 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft."

Begründung:

Hochgradig hörbehinderte, aber auch taube Personen erhalten derzeit vielfach kein Pflegegeld bzw. nur eines in geringer Höhe, obwohl diese Sinnesbehinderung von der Wissenschaft als schwerwiegender eingestuft wird als Blindheit. Die im Vergleich mit Sehbehinderten mangelnde Mindesteinstufung wirkt sich insbesondere bei Kindern deutlich negativ aus, die nur durch aufwendige Trainingsmaßnahmen etwa auch im Zusammenhang etwa mit Cochlea-Implantaten - ihre Fähigkeiten schulen oder verbessern können, um etwa durch das Erlernen des Sprechens in ihrem weiteren Leben auch unabhängiger und weniger pflegebedürftig zu sein. Dieser Trainingsaufwand wird aber nicht als Pflegeaufwand anerkannt.

Die Antragsteller schlagen vor, die Mindesteinstufung bei den Sinnesbehinderungen der Taubheit und der Blindheit bzw. der hochgradigen Seh- und Hörbehinderung gleichartig zu regeln, indem auch hochgradig Hörbehinderte zu - mindest in Stufe 3 und Taube zumindest in Stufe 4 einzustufen sind.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt.